

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Zellhausen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Freiwillige Feuerwehr Zellhausen.
2. Der Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Mainhausen - Ortsteil Zellhausen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgaben:

- 1.1 Das Feuerwehrwesen der Gemeinde Mainhausen, Ortsteil Zellhausen, zu fördern.
- 1.2 Für den Brandschutz-/Hilfeleistungsgedanken zu werben.
- 1.3 Interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.
- 1.4 Die Jugendwehr und die Löschzweige zu fördern.
- 1.5 Die zuständigen öffentlichen und privaten Stellen über den/die Brandschutz-/Hilfeleistung zu beraten.
- 1.6 Die Beschaffung von Mitteln und Weiterleitung an die Gemeinde Mainhausen (Körperschaft des öffentlichen Rechts), welche diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes zu verwenden hat.
- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977, vom 16.03.1976, in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind nur neutral zulässig.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

1. den aktiven Mitgliedern,
 - 1.1 der Einsatzabteilung (EA),
 - 1.2 der Ehren-/ und Altersabteilung (E/A),
 - 1.3 der Jugendfeuerwehr (JFW) und
 - 1.4 die Löschzweige (LZ).

Bei 1.1 und 1.2 hat die Feuerwehr-Gemeindefassung und bei 1.3 die Jugendordnung den Vorrang.

2. den passiven/fördernden Mitgliedern (PAS) und
3. den Ehrenmitgliedern (EM).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
2. AKTIVE müssen die Bedingungen der Gemeindefassung bzw. der Jugendordnung erfüllen.
3. Als PASSIVE können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch den Eintritt ihre Verbundenheit zur Freiwilligen Feuerwehr und dem Feuerwehrwesen allgemein bekunden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und natürliche Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Mitgliederrechte und -pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - 1.1 an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt:

- 2.1 für und in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen,
- 2.2 ab dem 18. Lebensjahr für die Vorstandswahlen zu kandidieren,
- 2.3 bei Wahlen und Abstimmungen volles Stimmrecht auszuüben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, unbeschadet der besonderen Pflichten der AKTIVEN:
 - 3.1 die Vereinssatzung, sowie Versammlungs- und Sitzungsbeschlüsse zu akzeptieren und danach zu handeln,
 - 3.2 die Grundsätze des Vereins zu fördern,
 - 3.3 für mutwillige und/oder vorsätzliche Beschädigung, sowie dem schuldhaften Verlust von Vereinsvermögen aufzukommen,
 - 3.4 den jeweils beschlossenen Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März des jeweiligen Beitragsjahres zu leisten. Mit Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag (Mindestbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch:

1. den freiwilligen Austritt,
2. den Ausschluss,
3. den Tod.

Zu 1: Kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Zu 2: Ist der Ausschluss durch den Vorstand auszusprechen, wenn ein Mitglied:

- 2.1 gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- 2.2 sich vereinschädigend verhält oder störend auf das Vereinsleben einwirkt,
- 2.3 seiner Beitragszahlung bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres nicht nachkommt oder
- 2.4 sich unehrenhaft verhält oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und in allen Fällen ist das betroffene Mitglied vorher anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Betroffenen gegen den Verein.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- 1.1 durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Mindestbetrag von der Mitgliederversammlung festgelegt wird,
- 1.2 durch freiwillige Zuwendungen und
- 1.3 durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

2.1 Beitragsfrei sind Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, die im aktiven Dienst (LZ/JFW/EA) der Freiwilligen Feuerwehr Zellhausen stehen und

2.2 Ehrenmitglieder.

3. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigung oder -befreiung gewähren, wenn

- 3.1 ein Mitglied mit mindestens 25-jähriger Vereinszugehörigkeit das gesetzliche Rentenalter erreicht hat oder
- 3.2 ein sozialer Härtefall vorliegt.

Anträge sind mindestens drei Monate vor Jahresende zu stellen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen, ist das oberste Beschlussorgan und hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - 1.2 Wahl des Vereinsvorstandes für eine Dauer von 5 Jahren,
 - 1.3 Festlegung des Mindestvereinsbeitrages,
 - 1.4 Genehmigung der Jahresrechnung mit Entlastung des Vorstandes,
 - 1.5 Wahl der Kassenprüfer,
 - 1.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 1.7 Beschlussfassung für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - 1.8 Entscheidung über Ausschlussbeschwerden udgl.,
 - 1.9 Wahl der Delegierten für die Kreisverbandsversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer 14 Tage Frist einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mainhausen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
Innerhalb einer 4-wöchigen Frist hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten dazu der Antrag gestellt wird. In dem Antrag ist die Angabe der geforderten Tagesordnungspunkte unbedingt erforderlich.

§ 10 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung der Mitglieder ordnungsgemäß und zeitgerecht erfolgte.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, mit Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem:
 - 1.1 Vorsitzenden,
 - 1.2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 Rechner,
 - 1.4 Schriftführer,
 - 1.5 Pressewart,
 - 1.6 Vorsitzenden des Arbeitsausschusses,
 - 1.7 Vertreter der Einsatzabteilung,
 - 1.8 Beisitzer.
2. Weiterhin gehören dem Vorstand kraft Amtes an:
 - 2.1 Wehrführer und
 - 2.2 stellvertretender Wehrführer
 - 2.3 Vertreter der Ehren-/Altersabteilung
 - 2.4 Jugendwart.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt, angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
5. Über den wesentlichen Gang der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand im nachhinein zu genehmigen ist.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist einer der beiden Vorsitzenden verhindert, wird er durch den Rechner oder Schriftführer vertreten.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes, durch den Vorsitzenden, abgegeben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- 1.1 Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 1.2 Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder dessen Vertreter eine Zahlungsanweisung erteilt hat und wenn nach beschlossener Voranschlag, Geldbeträge für Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- 1.3 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 1.4 Zum Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenrevisoren Rechnung ab.
2. Die Kassenrevisoren überprüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und dies mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann nach Ablauf von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, der Beschluss zur Auflösung des Vereins mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. In der 2. Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei ordnungsgemäß beschlossener Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mainhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr Zellhausen" zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung (14. März 2008) in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. März 2005 außer Kraft.